



# 7.1

# VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

# GEMEINDE SEELISBERG

# (WVV)

(vom 1. Januar 2020)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	Gegenstand .....	4
<b>Artikel 2</b>	Begriffe.....	4
<b>Artikel 3</b>	Rechtsform, Aufgaben und Aufsicht .....	4
<b>Artikel 4</b>	Monopol .....	4
<b>Artikel 5</b>	Versorgungspflicht .....	5
<b>Artikel 6</b>	b) ausserhalb des Baugebiets .....	5
<b>Artikel 7</b>	Notwasserverbund .....	5
<b>Artikel 8</b>	Organe .....	5
<b>Artikel 9</b>	Gemeindeversammlung .....	6
<b>Artikel 10</b>	Gemeinderat .....	6
<b>Artikel 11</b>	Wasserkommission .....	6
<b>Artikel 12</b>	b) Aufgaben .....	6
<b>Artikel 13</b>	c) besondere Finanzkompetenzen .....	7
<b>Artikel 14</b>	Brunnenmeister.....	7
<b>Artikel 15</b>	Gemeindeverwaltung .....	7
<b>Artikel 16</b>	Rechnungsprüfungskommission .....	7
<b>Artikel 17</b>	Eigentum.....	8
<b>Artikel 18</b>	Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	8
<b>Artikel 19</b>	Öffentliches Leitungsnetz .....	8
<b>Artikel 20</b>	Hydrantenanlagen.....	9
<b>Artikel 21</b>	Beanspruchung von Privatgrund .....	9
<b>Artikel 22</b>	Grundsatz .....	9
<b>Artikel 23</b>	Begriff .....	9
<b>Artikel 24</b>	Erstellung .....	10
<b>Artikel 25</b>	Technische Vorschriften .....	10
<b>Artikel 26</b>	Eigentum und Durchleitungsrechte.....	10
<b>Artikel 27</b>	Unterhalt und Kontrolle.....	10
<b>Artikel 28</b>	Erstellung .....	11
<b>Artikel 29</b>	Unterhalt und Kontrolle.....	11
<b>Artikel 30</b>	Technische Vorschriften .....	11
<b>Artikel 31</b>	Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands .....	11
<b>Artikel 32</b>	Wasserbehandlungsanlagen .....	11
<b>Artikel 33</b>	Regenwassernutzung.....	12
<b>Artikel 34</b>	Frostgefahr.....	12



<b>Artikel 35</b>	Grundsatz .....	12
<b>Artikel 36</b>	Einschränkungen .....	12
<b>Artikel 37</b>	Bewilligungspflicht.....	13
<b>Artikel 38</b>	Bestehende Anlagen.....	13
<b>Artikel 39</b>	Haftung des Grundeigentümers .....	13
<b>Artikel 40</b>	Kündigung des Wasserbezugs.....	13
<b>Artikel 41</b>	Unbenützte Hausanschlussleitungen .....	13
<b>Artikel 42</b>	Wasserableitungsverbot und weitere Manipulationen.....	13
<b>Artikel 43</b>	Wasserbezug ab Hydranten.....	14
<b>Artikel 44</b>	Wasserabgabe zu besonderen Zwecken.....	14
<b>Artikel 45</b>	Einbau, Unterhalt und Bemessungsgrundlage.....	14
<b>Artikel 46</b>	Standort .....	14
<b>Artikel 47</b>	Technische Vorschriften.....	14
<b>Artikel 48</b>	Prüfung der Messgenauigkeit.....	15
<b>Artikel 49</b>	Störungen .....	15
<b>Artikel 50</b>	Haftung .....	15
<b>Artikel 51</b>	Grundsatz .....	15
<b>Artikel 52</b>	Finanzierung .....	15
<b>Artikel 53</b>	Anschlussgebühren.....	16
<b>Artikel 54</b>	Betriebsgebühren.....	16
<b>Artikel 55</b>	Gebühren für temporäre Anschlüsse.....	16
<b>Artikel 56</b>	Grundsatz .....	16
<b>Artikel 57</b>	Gebührensschuldner.....	16
<b>Artikel 58</b>	Höhe der Gebühren.....	17
<b>Artikel 59</b>	Bezug der Gebühren.....	17
<b>Artikel 61</b>	Strafbestimmung.....	17
<b>Artikel 62</b>	Rechtspflege .....	17
<b>Artikel 63</b>	Gebühren .....	18
<b>Artikel 64</b>	Aufhebung bisherigen Rechts .....	18
<b>Artikel 65</b>	Inkrafttreten.....	18



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>1</sup>, auf Artikel 67 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>2</sup> und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung (GO)<sup>3</sup>,

beschliesst:

## 1. Kapitel: **GEGENSTAND, BEGRIFFE**

### **Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Wasserversorgung Seelisberg.

<sup>2</sup>Sie regelt insbesondere die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezügern.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben besondere eidgenössische, kantonale oder gemeindliche Vorschriften.

### **Artikel 2**      Begriffe

Wo diese Verordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

## 2. Kapitel: **WASSERVERSORGUNG**

### **Artikel 3**      Rechtsform, Aufgaben und Aufsicht

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung Seelisberg (im Folgenden als «Wasserversorgung» bezeichnet) ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Seelisberg.

<sup>2</sup>Sie erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

### **Artikel 4**      Monopol

<sup>1</sup>Der Wasserversorgung steht das ausschliessliche Recht zu<sup>4</sup>, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiet der Gemeinde Seelisberg Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben. Vorbehalten bleiben entgegenstehende Rechte Dritter.

<sup>2</sup>Mit Genehmigung des Gemeinderats kann die Wasserkommission Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser für sich oder für Dritte zu beschaffen, zu verteilen und

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> RB 40.1111

<sup>3</sup> RBS 1.11

<sup>4</sup> gestützt auf Art. 76 Abs. 3 PBG



abzugeben. Der entsprechende Konzessionsvertrag hat namentlich die Art, den Inhalt, den Umfang, die Dauer und die Entschädigung des Konzessionärs festzulegen.

**Artikel 5** Versorgungspflicht  
a) innerhalb des Baugebiets

<sup>1</sup>Im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen erfüllt die Gemeinde mit der Wasserversorgung ihre Groberschliessungspflicht, indem sie das rechtskräftig ausgeschiedene Baugebiet mit qualitativ einwandfreiem Wasser versorgt.

<sup>2</sup>Das Versorgungsgebiet deckt sich mit dem rechtskräftigen Nutzungsplan. Es ist im generellen Wasserversorgungsplan (GWP) abgebildet.

<sup>3</sup>Zudem liefert die Wasserversorgung Wasser für die Brandbekämpfung.

**Artikel 6** b) ausserhalb des Baugebiets

Ausserhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebiets ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet.

Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden und standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

**Artikel 7** Notwasserverbund

<sup>1</sup>Im Rahmen von Artikel 36ff. des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>5</sup> kann der Gemeinderat mit Dritten oder mit anderen Gemeinden vertraglich einen Notwasserverbund begründen.

<sup>2</sup>Derartige Verträge sind erst gültig, wenn sie von der Gemeindeversammlung genehmigt sind.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

**Artikel 8** Organe

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Wasserkommission
- d) der Brunnenmeister
- e) die Gemeindeverwaltung
- f) die Rechnungsprüfungskommission

---

<sup>5</sup> RB 1.1111



## **Artikel 9** Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung fasst für die Wasserversorgung die Beschlüsse, für die sie nach Artikel 5 der Gemeindeordnung und dieser Verordnung zuständig ist.

<sup>2</sup>Sie hat zudem:

- a) die Tarifordnung für die Wasserversorgung zu erlassen;
- b) die Mitglieder der Wasserkommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, sofern das Wahlrecht nicht dem Gemeinderat zusteht;
- c) das Budget und die Rechnung der Wasserversorgung zu genehmigen;
- d) über die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts nach dem Gesetz über die Enteignung (EntG)<sup>6</sup> zu befinden;
- e) alle Entscheidungen zu treffen, die ihr diese Verordnung überträgt.

## **Artikel 10** Gemeinderat

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt. Er übt die Aufsicht aus über die Wasserkommission. Er kann dieser Weisungen erteilen.

<sup>2</sup>Er beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserkommission. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)<sup>7</sup> sind anzuwenden. Strafverfügungen können direkt bei der Staatsanwaltschaft angefochten werden<sup>8</sup>.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat delegiert aus seiner Mitte ein Mitglied in die Wasserkommission.

## **Artikel 11** Wasserkommission

### a) Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Wasserkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Brunnenmeister und seinem Stellvertreter sowie aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern. Davon bestimmt der Gemeinderat ein Mitglied aus seiner Mitte.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung wählt die Wasserkommission, ausser das Mitglied, das vom Gemeinderat in die Kommission delegiert wird.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung besorgt das Sekretariat.

<sup>4</sup>Im Übrigen konstituiert sich die Wasserkommission selbst.

## **Artikel 12** b) Aufgaben

<sup>1</sup>Die Wasserkommission ist das ausführende Organ der Wasserversorgung. Sie vertritt die Wasserversorgung nach aussen.

<sup>2</sup>Sie vollzieht diese Verordnung und die Tarifordnung, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Sie hat insbesondere:

---

<sup>6</sup> RB 3.3211

<sup>7</sup> RB 2.2345

<sup>8</sup> Art. 92 VRPV



- a) das jährliche Budget zu erstellen;
- b) die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abzunehmen und zu kontrollieren;
- c) Anschlussgesuche zu entscheiden und Anschlussbewilligungen zu erteilen;
- d) den generellen Wasserversorgungsplan zu erstellen und nachzuführen;
- e) die Anschluss- und die Betriebsgebühren zu verfügen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**Artikel 13** c) besondere Finanzkompetenzen

<sup>1</sup>Die Wasserkommission verfügt gemäss Artikel 27 der Gemeindeordnung über gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite in ihrem Zuständigkeitsbereich

<sup>2</sup>Sie ist zudem befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000.00 nicht übersteigen; mit dem Einverständnis der Rechnungsprüfungskommission kann die Ausgabe im Einzelfall erhöht werden;
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 15'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.

**Artikel 14** Brunnenmeister

<sup>1</sup>Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Wartung sämtlicher gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Er und sein Stellvertreter müssen die minimale Ausbildung als Wasserwart abgeschlossen haben oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt abschliessen.

<sup>3</sup>Die Wasserkommission erlässt ein Pflichtenheft für den Brunnenmeister.

<sup>4</sup>Sie bestimmt die Entschädigung des Brunnenmeisters. Artikel 18 der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen Gemeinde Seelisberg (ENV) ist sinngemäss anzuwenden.

**Artikel 15** Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung besorgt das Rechnungswesen der Wasserversorgung.

**Artikel 16** Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt für die Wasserversorgung die gleichen Aufgaben wie für die Einwohnergemeinde.



#### 4. Kapitel: **WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

##### 1. Abschnitt: **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**

#### **Artikel 17** Eigentum

<sup>1</sup>Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere: das öffentliche Leitungsnetz, Quellfassungen, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber und Hydranten.

#### **Artikel 18** Erstellung, Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und betreibt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, soweit das erforderlich ist, um die Groberschliessungspflicht der Gemeinde zu erfüllen. Sie beachtet dabei die Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup>Die Wasserkommission kann nähere Bestimmungen dazu in der Form von Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

<sup>3</sup>Für die technische Disposition der Haupt- und Nebenleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

<sup>4</sup>Die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen, die durch Dritte erstellt worden sind, ist der Wasserkommission vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Wird die rechtzeitige Meldung unterlassen, kann die Wasserkommission verlangen, dass die Leitungen auf Kosten des Unternehmers freigelegt werden.

#### **Artikel 19** Öffentliches Leitungsnetz

<sup>1</sup>Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und die definierten Nebenleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Nebenleitungen gespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

<sup>3</sup>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung aufgrund des generellen Wasserversorgungsplans erstellt oder dieser Funktion zugewiesen.

<sup>4</sup>Nebenleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Nebenleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke, werden von den privaten Grundeigentümern erstellt und gehen nach der Erstellung unentgeltlich in das öffentliche Leitungsnetz über. Die Wasserkommission stellt den Eigentumsübergang in einer Verfügung fest, eröffnet diese dem bisherigen Eigentümer und meldet, sobald die Verfügung rechtskräftig ist, die neuen Eigentumsverhältnisse zur Eintragung in das Grundbuch an.

<sup>5</sup>Die Wasserkommission teilt die neu erstellten Leitungen ihrer Funktion entsprechend in Haupt- oder Nebenleitungen ein und aktualisiert laufend den generellen Wasserversorgungsplan.





<sup>6</sup>Durch privat verursachte Veränderungen (Umlegungen etc.) des öffentlichen Leitungsnetzes gehen zu Lasten des Verursachers. Wenn nachträgliche bauliche Veränderungen den Zugang zum öffentlichen Netz erschweren, hat der Grundeigentümer die Kosten für Rückbau, den Mehraufwand und die Wiederherstellung zu tragen.

## **Artikel 20** Hydrantenanlagen

<sup>1</sup>Die Hydrantenanlagen, die zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, stehen der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung.

<sup>2</sup>Nur wer dazu befugt ist, darf Hydranten öffnen, entlüften oder entleeren oder Schieber umstellen.

## **Artikel 21** Beanspruchung von Privatgrund

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden. Sie sind anzuhören, bevor ihr Grundstück beansprucht wird.

<sup>2</sup>Öffentliche und private Strassen sind der Wasserkommission unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn das nötig ist, um Wasserversorgungsanlagen zu reparieren oder zu unterhalten. Länger dauernde und intensivere Nutzungen solcher Strassen sind mit dem Strassenhoheitsträger vorgängig abzusprechen.

<sup>3</sup>Wesentlicher Schaden, der durch den Eingriff entstanden ist, ist zu ersetzen.

## 2. Abschnitt: **Private Wasserversorgungsanlagen**

### **Artikel 22** Grundsatz

<sup>1</sup>Private Wasserversorgungsanlagen sind im Privateigentum. Sie sind von den Privaten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Sofern das im öffentlichen Interesse liegt, kann die Wasserversorgung private Wasserversorgungsanlagen gegen entsprechende Entschädigung erstellen, betreiben und unterhalten.

## 5. Kapitel: **HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

### **Artikel 23** Begriff

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung verbindet die öffentliche Nebenleitung mit der Hausinstallation.

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Wasserkommission den Anschluss auch an eine Hauptleitung bewilligen.



## **Artikel 24** Erstellung

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer hat die Hausanschlussleitung nach den Vorgaben der Wasserkommission auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>2</sup>Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Fachpersonal oder, gegen Entschädigung, durch die Wasserversorgung erstellt werden.

<sup>3</sup>Die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen, die durch Dritte erstellt worden sind, ist der Wasserkommission vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Wird die rechtzeitige Meldung unterlassen, kann die Wasserkommission verlangen, dass die Leitungen auf Kosten des Unternehmers freigelegt werden.

<sup>4</sup>Nach Abschluss der Arbeiten ist der Wasserkommission ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den allenfalls installierten Apparaturen abzugeben.

## **Artikel 25** Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserkommission für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

<sup>2</sup>Für grössere Überbauungen können weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden, wenn das zweckmässig ist.

<sup>3</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Nebenleitung und öffentlich zugänglich ist.

## **Artikel 26** Eigentum und Durchleitungsrechte

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung (einschliesslich T-Stück, Schieber und Schächte) sind Eigentum des Grundeigentümers. Dieser hat die erforderlichen Durchleitungsrechte zu erwerben.

<sup>2</sup>Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung, sind deren Eigentum.

## **Artikel 27** Unterhalt und Kontrolle

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Hausanschlussleitung ist Sache der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup>Die Wasserkommission beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten.

<sup>3</sup>Wird eine Haupt- oder Versorgungsleitung saniert, sind die unmittelbar daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen zu prüfen und allenfalls auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

<sup>4</sup>Die Wasserkommission verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Hausanschlussleitungen.

<sup>5</sup>Die Wasserkommission kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.



## 6. Kapitel: **HAUSINSTALLATIONEN**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 28** Erstellung

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Installationsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Fachpersonen ausgeführt werden.

<sup>3</sup>Alle Installationsarbeiten sind der Wasserkommission zu melden. Diese kann anordnen, dass die erstellte Hausinstallation von der Wasserkommission abgenommen wird, bevor sie in Betrieb genommen wird. Mit der Abnahme der Hausinstallation übernimmt die Wasserkommission keine Verantwortlichkeit für die installierten Anlagen.

<sup>4</sup>Nach Abschluss der Arbeiten an der Hausinstallation ist der Wasserkommission ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den installierten Apparaturen abzugeben.

#### **Artikel 29** Unterhalt und Kontrolle

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer hat seine Hausinstallationen ordnungsgemäss und nach dem Stand der Technik zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die Wasserkommission kann diese Anlagen jederzeit kontrollieren. Ihr ist dazu und um den Zählerstand des Wasserverbrauchs abzulesen Zutritt zum Privateigentum zu gewähren.

#### **Artikel 30** Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung sowie zum Unterhalt und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

#### **Artikel 31** Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

<sup>1</sup>Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen fordert die Wasserkommission den Grundeigentümer schriftlich auf, die festgestellten Mängel innerhalb der angesetzten Frist beheben zu lassen.

<sup>2</sup>Unterlässt der Grundeigentümer dies trotz angedrohter Ersatzvornahme, kann die Wasserkommission die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

### 2. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen**

#### **Artikel 32** Wasserbehandlungsanlagen

<sup>1</sup>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach den europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.



<sup>2</sup>Durch den Einbau eines Rückschlagventils unmittelbar vor der Wasserbehandlungsanlage ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

<sup>3</sup>Der Einbau einer Wasserbehandlungsanlage ist der Wasserkommission vorgängig zu melden.

### **Artikel 33** Regenwassernutzung

<sup>1</sup>Die Nutzung von Regen- oder Brauchwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

<sup>2</sup>Solche Anlagen sind nur zulässig, wenn sie von der Wasserkommission bewilligt sind.

### **Artikel 34** Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ungeschützt ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bezügers.

## 7. Kapitel: **WASSERABGABE UND WASSERBEZUG**

### 1. Abschnitt: **Wasserabgabe**

#### Artikel 35 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert den Bezügern ständig genügend und qualitativ einwandfreies Wasser.

<sup>2</sup>Sie leistet indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (wie Härte und Temperatur des Wassers) sowie für einen konstanten Wasserdruck keine Gewähr. Die Haftbarkeit wird ausgeschlossen.

#### **Artikel 36** Einschränkungen

<sup>1</sup>Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, wenn wichtige Gründe das nahelegen.

<sup>2</sup>Als wichtige Gründe gelten namentlich: höhere Gewalt, bei Betriebsstörungen, Wasserknappheit, Unterhaltsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen und dergleichen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung sind den Wasserbezüchern rechtzeitig bekanntzugeben.

<sup>3</sup>Die Wasserkommission bemüht sich um eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung.

<sup>4</sup>Sie übernimmt, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr.



## 2. Abschnitt: **Wasserbezug**

### **Artikel 37** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Wer von der Wasserversorgung Wasser beziehen will, braucht eine Bewilligung. Dazu hat er bei der Wasserkommission ein Anschlussgesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

<sup>3</sup>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### **Artikel 38** Bestehende Anlagen

Der Grundeigentümer hat bereits erstellte Anlagen, die dieser Verordnung widersprechen, auf eigene Kosten rechtskonform umzugestalten oder zu beseitigen. Unterlässt er das trotz Androhung der Ersatzvornahme, kann die Wasserkommission den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Grundeigentümers herstellen oder herstellen lassen.

### **Artikel 39** Haftung des Grundeigentümers

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die er der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung, ungenügende Sorgfalt oder Kontrolle oder durch mangelhaften Unterhalt der Hausanschlussleitung oder der Hausinstallationen zufügt.

<sup>2</sup>Er haftet auch für Mieter und Pächter sowie für andere Personen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

### **Artikel 40** Kündigung des Wasserbezugs

<sup>1</sup>Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Wasserkommission drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen. Die Wasserkommission beauftragt dazu eine Fachperson.

## 3. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

### **Artikel 41** Unbenützte Hausanschlussleitungen

Unbenützte Hausanschlussleitungen können auf Kosten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert wird. Die Wasserkommission beauftragt dazu eine Fachperson.

### **Artikel 42** Wasserableitungsverbot und weitere Manipulationen

<sup>1</sup>Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserkommission:

a) Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten;



- b) vor dem Wasserzähler Abzweigungen oder Zapfhähnen anzubringen;
- c) plombierte Absperrventile an Umgehungsleitungen zu öffnen.

#### **Artikel 43** Wasserbezug ab Hydranten

<sup>1</sup>Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserkommission zulässig.

<sup>2</sup>Die Bewilligung wird nur für eine begrenzte Zeit erteilt.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden.

#### **Artikel 44** Wasserabgabe zu besonderen Zwecken

<sup>1</sup>Der Anschluss von Brunnen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Freizeit-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer Bewilligung der Wasserkommission.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden.

### 8. Kapitel: **WASSERZÄHLER**

#### **Artikel 45** Einbau, Unterhalt und Bemessungsgrundlage

<sup>1</sup>Die Abgabe und die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch.

<sup>2</sup>Der Verbrauch wird durch einen Wasserzähler festgestellt, der von der Abwasser Uri oder der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten wird.

#### **Artikel 46** Standort

<sup>1</sup>Der Standort des Wasserzählers und allfällige Übertragungseinrichtungen werden von der Wasserkommission bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass der gesamte Wasserverbrauch gemessen wird.

<sup>3</sup>Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer Platz vorhanden, muss zulasten des Grundeigentümers ein Zäblerschacht erstellt werden.

<sup>4</sup>Der Grundeigentümer hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### **Artikel 47** Technische Vorschriften

<sup>1</sup>Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.



<sup>2</sup>Die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zur Erstellung von Wasserinstallationen sind zu beachten.

#### **Artikel 48** Prüfung der Messgenauigkeit

<sup>1</sup>Zweifelt der Grundeigentümer oder der Wasserbezüger die Messgenauigkeit des Wasserzählers an, wird dieser durch die Wasserkommission ausgebaut und amtlich geprüft.

<sup>2</sup>Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bis 10% Nennbelastung liegt, trägt der Grundeigentümer oder der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Andernfalls übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

<sup>3</sup>Diese Prüfung beschränkt sich auf Wasserzähler, die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten werden. Für Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

#### **Artikel 49** Störungen

<sup>1</sup>Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählerangaben richtet sich die Verbrauchsgebühr nach dem Normalverbrauch der drei letzten Vorjahre.

<sup>2</sup>Störungen sind der Wasserkommission sofort zu melden.

#### **Artikel 50** Haftung

<sup>1</sup>Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Wasserversorgung für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup>Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>3</sup>Die Haftung beschränkt sich auf Wasserzähler, die von der Wasserversorgung geliefert worden sind.

<sup>4</sup>Für Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

### 9. Kapitel: **FINANZIERUNG**

#### 1. Abschnitt: **Eigenwirtschaftlichkeit**

#### **Artikel 51** Grundsatz

Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

#### **Artikel 52** Finanzierung

Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung finanzieren sich mit:

a) Anschluss- und Betriebsgebühren;



- b) der ganz oder teilweisen Übernahme der Erschliessungskosten durch Dritte nach der besonderen Gesetzgebung;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- d) der Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) sonstigen Zahlungen Dritter.

## 2. Abschnitt: **Gebührenarten**

### **Artikel 53** Anschlussgebühren

<sup>1</sup>Für jeden neuen Anschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet.

<sup>2</sup>Sie soll die Kosten für die Planung und die Erstellung der Wasserversorgungsanlagen decken.

### **Artikel 54** Betriebsgebühren

<sup>1</sup>Für jeden Wasseranschluss ist, neben der Anschlussgebühr, eine Betriebsgebühr geschuldet. Diese setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

<sup>2</sup>Die Betriebsgebühr soll die laufenden Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge, die mit dem Wasserzähler gemessen wird.

<sup>4</sup>Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

### **Artikel 55** Gebühren für temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (wie Baustellenwasser, Wasserbezug für Veranstaltungen usw.) werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr entsprechend dem bezogenen Wasser verrechnet.

## 3. Abschnitt: **Bemessung, Höhe und Bezug der Gebühren**

### **Artikel 56** Grundsatz

Die Gebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

### **Artikel 57** Gebührenschuldner

<sup>1</sup>Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr Eigentümer oder Bauberechtigter der gebührenpflichtigen Baute ist.

<sup>2</sup>Anschlussgebühren für temporäre Anschlüsse schuldet, wer den temporären Anschluss beantragt hat.





<sup>3</sup>Betriebsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Eigentümer oder Bauberechtigter der gebührenpflichtigen Baute ist.

<sup>4</sup>Überdies schulden alle Nacherwerber die zum Zeitpunkt des Liegenschafts- oder Baurechterwerbs noch ausstehenden Gebühren.

#### **Artikel 58** Höhe der Gebühren

Die Gemeindeversammlung erlässt eine Tarifverordnung, die die Höhe der einzelnen Gebühren bestimmt.

#### **Artikel 59** Bezug der Gebühren

<sup>1</sup>Die Wasserkommission verfügt die Anschlussgebühren und die temporären Gebühren nach der Schlussabnahme der Baute bzw. nach Abschluss des temporären Wasserbezugs. Sie kann vorweg eine Anzahlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Betriebsgebühren werden jährlich von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Wer mit dieser Rechnung nicht einverstanden ist, kann bei der Wasserkommission eine anfechtbare Verfügung beantragen.

<sup>3</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR; SR 220) erhoben.

<sup>4</sup>Die Verjährungsfrist für nicht bezahlte Anschluss- und Betriebsgebühren beträgt zehn Jahre.

#### **Artikel 60** Zahlungsverzug

<sup>1</sup>Beim Verzug der Zahlung wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt; nachher wird die Betreibung eingeleitet.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Der Notbedarf bleibt in jedem Fall gewährleistet.

### 10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 61** Strafbestimmung

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der Wasserkommission mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Solche Strafverfügungen sind direkt bei der Staatsanwaltschaft anfechtbar nach Artikel 92 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Artikel 62** Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.



**Artikel 63**    Gebühren

Die Gebühren richten sich nach Artikel 37 der Gemeindeordnung.

**Artikel 64**    Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Wasserversorgung vom 25. Mai 2012 wird aufgehoben.

**Artikel 65**    Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung  
Die Präsidentin: Judith Durrer

Der Gemeindeschreiber: Martin Truttmann